

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Januar

1986

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	1	<b>Bekanntmachungen:</b>	
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	2	Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt	4
<b>Verordnungen:</b>		Empfehlungen des Amtes für Kirchenmusik für eine Läueteordnung	7
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 6 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden	3	Goldene, Diamantene ... Hochzeiten (Ehrungen von Jubelpaaren)	8
Verordnung über die Umgliederung des früheren kirchlichen Nebenortes Holzschlag von der Evangelischen Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee (Kirchenbezirk Freiburg) in die Evangelische Kirchengemeinde Bonndorf (Kirchenbezirk Hochrhein)	3	Orgeln der Firma Weigle; hier: Neuregelung der Wartung	8

### Dienstnachrichten

#### Entschließungen des Landesbischofs

##### Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 11 Abs. 1

Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. theol. Helmut K. Ullshöfer, bisher beurlaubt als Dozent am Theological College in Pilimatalawa/Sri Lanka zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Bruchsal.

##### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a  
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Christiane Klebon-Schulz in Weingarten (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Pfarrerin daselbst.

##### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c  
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dr. Hans-Erich Loos in St. Leon-Rot zum Pfarrer daselbst.

##### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dozent Dr. theol. Manfred Moser in Heidelberg (Predigerseminar-Petersstift) zum Pfarrer der Landeskirche.

#### Entschließungen des Oberkirchenrats

##### Versetzt:

Pfarrvikarin Hiltrud Schneider in Offenburg (Auferstehungsgemeinde) nach Höchenschwand zur Versehung des Pfarrdienstes.

#### Ernannt:

Dr. jur. Michael Muster, bisher beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Kirchenoberrechtsrat bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg,

Kirchenbauoberinspektor Harald Dunke beim Evangelischen Kirchenbauamt zum Kirchenbauamtmann,

Kirchenverwaltungsüberinspektor Manfred Schwan bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Evangelischen Oberkirchenrats zum Kirchenamtmann.

#### Beurlaubt auf Antrag

(gemäß § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrvikarin Barbara M. Abel in Wiesloch.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag

gemäß § 52 LBG:

Kirchenoberbauamtsrat Eberhard Jäckle beim Evangelischen Kirchenbauamt auf 1.1.1986.

#### Gestorben:

Pfarrer i.R. Franz Fath, zuletzt in Freistett, am 14.12.1985,

Pfarrer i.R. Walter Goos, zuletzt in Nußbaum, am 20.12.1985,

Schuldekan i.R. Ludwig Schmitt, zuletzt Schuldekan im Kirchenbezirk Baden-Baden, am 28.12.1985.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### Erstmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 5 Wochen):

#### Graben

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle Graben ist seit dem Tod des bisherigen Gemeindepfarrers (20.11.85) vakant und ab 1. Mai 1986 neu zu besetzen.

Graben ist eine Henhöfer-Gemeinde mit entsprechender geistlicher Prägung. Die Kirchengemeinde Graben hat ca. 3.700 Gemeindeglieder, Graben-Neudorf insgesamt 9.600 Einwohner. In der Gemeinde sind 2 Grund- und 1 Hauptschule. Sämtliche Schularten sind im Umkreis von 10 km vorhanden. Die Verkehrsverbindungen für die Schüler sind gut. Die Gemeinde liegt ca. 20 km nördlich von Karlsruhe.

In der Kirchengemeinde sind Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreis (ältere Frauen) und Frauengesprächskreis (jüngere Frauen), Besuchsdienst: Kreis für Neuzugezogene und Geburtstage älterer Personen vorhanden.

Die Jugendarbeit, angefangen von der Buben- und Mädchenjungschar, wird vom CVJM, der sehr aktiv am Gemeindeleben teilnimmt, durchgeführt.

Die AB-Gemeinschaft am Ort hält sich treu zur Kirchengemeinde. Eine Gemeinschaft der Liebenzeller Mission ist ebenfalls vorhanden, zu der auch gute Verbindung von seiten der Kirchengemeinde bestand und weiter bestehen soll.

Die Kirchengemeinde ist Träger von 3 Kindergärten. Die Mitarbeiter im Kindergartenbereich arbeiten selbständig, weitere Mitarbeiter helfen bei der Verwaltung. Dies gilt ebenso für den Krankenpflegeverein. Die Krankenpflege wird von der Diakoniestation „Nördliche Hardt“ wahrgenommen.

Der Kontakt zur örtlichen katholischen Kirchengemeinde hat sich in den letzten Jahren enger gestaltet. Gemeinsame Aktivität – wie der Weltgebetstag der Frauen – ist ein Zeichen dafür.

Die Beziehungen zu den politischen und kulturellen Institutionen sind gut.

Dem Pfarrer steht derzeit ein Gemeindediakon zur Seite.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Dem Pfarrer und seiner Familie steht ein geräumiges, zentral gelegenes Pfarrhaus zur Verfügung, das 1983 grundlegend renoviert wurde. Im Eingangsbereich befinden sich, vom Wohnbereich getrennt, das Amtszimmer sowie das Büro der Sekretärin und ein Behandlungszimmer des Krankenpflegevereins.

Eine treue Gottesdienstgemeinde und ein großer Mitarbeiterkreis wartet und freut sich auf einen Pfarrer, der sich mit Freude und Ernst der Gottesdienste annimmt, den Kontakt zu der Jugend aufrecht erhält und dem seelsorgerlichen Besuch und Gespräch Zeit und Raum gibt. Darüber hinaus erhoffen sich alle Mitarbeiter einen verständnisvollen Berater.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

#### Wiesloch-Schatthausen

(Kirchenbezirk Oberheidelberg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiesloch-Schatthausen kann zum 1. Juli 1986 wiederbesetzt werden. Schatthausen ist Stadtteil von Wiesloch und liegt am Ostrand des Kirchenbezirks Oberheidelberg. Er hat etwa 1.400 Einwohner, 750 sind evangelisch. Obwohl der überwiegende Teil der Gemeindeglieder im Raum Heidelberg bzw. Wiesloch arbeitet – und trotz der Zugehörigkeit zu Wiesloch – hat Schatthausen den eigenen Dorfcharakter bewahrt.

Tragende Gemeindegruppen sind: Posaunen- und Kirchenchor sowie 2 Kreise für ältere bzw. jüngere Frauen. Mit der katholischen Pfarrgemeinde besteht eine gewachsene und lebendige Zusammenarbeit. Kirche, Gemeindehaus (2 größere Räume) und Pfarrhaus (6 Zimmer, 3 dienstlich genutzte Räume) liegen nahe beieinander.

Grundschule und städtischer Kindergarten sind am Ort. Die Hauptschule befindet sich in Baiertal (2 km), die weiterführenden Schulen sind in Wiesloch (6 km). Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der für die Belange der Dorfbewölkerung aufgeschlossen und gern bereit ist, in einem Dorf zu leben. Die Gottesdienste werden mit den Wieslocher Pfarrern in Dienstbesprechungen koordiniert.

Mit der Pfarrstelle Schatthausen ist ein halber Dienstauftrag für den Kirchlichen Dienst auf dem Lande (KDL) verbunden.

Das Arbeitsgebiet umfaßt einige Dekanate der Region.

Im einzelnen ergeben sich schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Vorträge, Hofabende, Dorftage mit Gottesdiensten (in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden) zu Themen der Landwirtschaft, des ländlichen Raumes, des Dorfes, der Kirche im Dorf, Glauben und Leben
- Begleitung bzw. Neubildung von bäuerlich-kirchlichen Gesprächskreisen
- Durchführung von Tagungen und Freizeiten
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Erwachsenenbildung bei Veranstaltungen
- Kontakte zu Bauernverbänden, Landwirtschaftsämtern, Landfrauenvereinen.

Der Bewerber sollte aus dem ländlichen Raum stammen und aufgeschlossen sein für heutige Fragen der Landwirtschaft und des Dorfes. Kreativität und Mobilität werden erwartet.

Der Landesbeauftragte des KDL, Pfarrer Wolfgang Adelman, Nowackanlage 2, 7500 Karlsruhe 1, Tel. 0721/147-485 gibt gern weitere Auskünfte.

Besetzung dieser Pfarrstelle gemäß Verordnung vom 28.10.1975, GVBL. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen mit einem Lebenslauf an Herrn Klaus Freiherr von Göler, Ravensburgstraße 2, 6908 Wiesloch-Schatthausen mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen** müssen bis spätestens **5. März 1986** abends, schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. Herrn Freiherr von Göler in 6908 Wiesloch-Schatthausen eingegangen sein.

## Verordnungen

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 6 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- verwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 17. Dezember 1985

Gemäß § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. November 1985 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 KVHG wird vom Evangelischen Oberkirchenrat verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 6 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. April 1982 (GVBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„b) Miet- und Pachtverträge“
2. § 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 3

#### **Kirchliche Zusatzversorgungskasse**

(1) Der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, wird im voraus die allgemeine Genehmigung für folgende Angelegenheiten erteilt:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
- b) Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Nutzungsverträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- c) unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen,
- d) Einstellung, Höher- und Herabgruppierung sowie Entlassung (Kündigung aus wichtigem Grunde) von Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V c und Arbeitern,
- e) Erwerb der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer eingetragenen Genossenschaft, Erwerb und Veräußerung von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft,

- f) Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten werden,
- g) die Einlassung auf Rechtsstreite sowie die Beendigung von Rechtsstreiten durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme.“

(2) § 9 KStiftG bleibt unberührt.

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1985

**Evang. Oberkirchenrat**

Im Auftrag

Nagel

### **Verordnung über die Umgliederung des früheren kirchlichen Nebenortes Holzschlag von der Evangelischen Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee (Kirchenbezirk Freiburg) in die Evangelische Kirchengemeinde Bonndorf (Kirchenbezirk Hochrhein)**

Vom 18. Dezember 1985

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 77 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Der frühere kirchliche Nebenort Holzschlag, seit 1. Januar 1975 in die Stadt Bonndorf umgegliedert, wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee und damit aus dem Kirchenbezirk Freiburg ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Bonndorf und damit in den Kirchenbezirk Hochrhein eingegliedert.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1985

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Klaus Engelhardt  
(Landesbischof)

## Bekanntmachungen

OKR 10.1.1986 **Satzung der Evangelischen  
Az. 22/51141 Ruhegehaltskasse Darmstadt**

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt hat die Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt vom 21. Oktober 1970/25. Januar 1971 am 24. April 1985 geändert. Die geänderte Satzung wurde von den beteiligten Kirchen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung alter Fassung sowie vom Hessischen Kultusminister genehmigt.

Die Satzung in neuer Fassung wird hiermit bekanntgegeben.

### **Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK)**

Vom 21. Oktober 1970/25. Januar 1971  
in der Fassung vom 24. April 1985

#### **I. Grundlagen**

##### **§ 1 (Rechtsnatur, Sitz)**

- (1) Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (im folgenden „Kasse“ genannt) ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Sie hat die Rechtsfähigkeit als Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

##### **§ 2 (Aufgaben)**

- (1) Die Kasse hat die Aufgabe, im Auftrag der beteiligten Kirchen an deren Versorgungsberechtigte die Versorgungsbezüge zu zahlen und das ihr zu diesem Zweck anvertraute Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu verwalten.
- (2) Zu den Versorgungsberechtigten, die die Versorgungsbezüge aus der Kasse erhalten, gehören alle mit der Zusicherung auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Mitarbeiter der Kirchen und ihrer Untergliederungen, soweit nicht ein Ausschluß gemäß Artikel V Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse erklärt ist.

##### **§ 3 (Finanzausstattung)**

Die Kirchen statten die Kasse mit den Finanzmitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

##### **§ 4 (Organe)**

- (1) Die Organe der Kasse sind
  - a) der Verwaltungsrat,
  - b) der Gemeinsame Ausschuß.
- (2) Die Kasse erhält eine Geschäftsstelle, deren Mitarbeiter nach Maßgabe eines Stellenplanes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis haupt- oder nebenberuflich angestellt werden.

#### **II. Bildung, rechtliche Stellung und Aufgaben der Organe, Aufsicht**

##### **§ 5 (Verwaltungsrat)**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern, die die beteiligten Kirchen bestellen. Jede Kirchenleitung bestellt ein Mitglied und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied oder Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.
- (6) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein. Er kann vor der Beschlußfassung gehört werden.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden.

##### **§ 6 (Geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats)**

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt eines seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Mitglied des Verwaltungsrats und kann ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter bestellen.
- (2) Das geschäftsführende Mitglied vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Kasse gegenüber anderen verpflichten sollen und Vollmachten sind namens der Kasse vom geschäftsführenden Mitglied des Verwaltungsrats und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.
- (3) Das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrats besorgt die Geschäfte der Kasse nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Es bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Es stellt die Mitarbeiter für die Geschäftsstelle nach Maßgabe des Stellenplans ein und ist deren Dienstvorgesetzter.
- (4) Das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrats stellt den Entwurf des Haushaltsplans und die Jahresrechnung auf.

##### **§ 7 (Sitzungen des Verwaltungsrats)**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahre statt. Wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung des Verwaltungsrats beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattfinden muß.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen; die Sitzung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; diese ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

(6) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrats herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

### § 8

#### (Ausschüsse des Verwaltungsrats)

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden, in die er auch Nichtmitglieder als Sachverständige berufen kann.

(2) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, einen Ausschuß für Vermögensanlagen zu bilden, der aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern besteht. Er bestellt den Vorsitzenden des Ausschusses.

### § 9

#### (Aufgaben des Verwaltungsrats)

(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Kasse; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer zu bestellen,
- b) den Haushaltsplan, den Stellenplan für die Geschäftsstelle und die Jahresrechnung festzustellen,
- c) über die Umlagen und die Beiträge sowie die darauf zu leistenden Abschlagszahlungen (§ 20 Abs. 2 bis 4) zu beschließen,
- d) den Vorhundertersatz festzusetzen, mit dem die Kasse sich aus ihren Haushaltsmitteln an den Versorgungsleistungen beteiligt (Eigenleistung),
- e) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse zu erlassen,
- f) über Satzungsänderungen und Auflösung der Kasse zu beschließen,
- g) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu beschließen,
- h) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kasse zu beschließen.

(2) Er hat ferner über Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von seinem Vorsitzenden oder vom geschäftsführenden Mitglied des Verwaltungsrats zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

### § 10

#### (Zusammenarbeit von geschäftsführendem Mitglied des Verwaltungsrats und Verwaltungsrat)

(1) Das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrats ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat laufend über den Geschäftsverlauf der Kasse zu berichten. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrats hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats von wichtigen Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben. In Eilfällen kann das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrats gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ohne vorherige Beschlußfassung die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

### § 11

#### (Aufsicht der Kirchenleitungen)

(1) Die Kirchenleitungen führen die Aufsicht über die Kasse. Sie bedienen sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung eines kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes; sie lassen die Vermögensverwaltung jährlich durch besondere sachverständige Beauftragte prüfen. Die Jahresrechnung mit den Prüfungsbescheiden wird den Kirchenleitungen vorgelegt.

(2) Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

(3) Der Verwaltungsrat hat jährlich möglichst bald nach Abschluß des Rechnungsjahres einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht über seine Tätigkeit und die Entwicklung der Kasse zu geben. Er legt den Bericht den Kirchenleitungen vor.

(4) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. f.

### § 12

#### (Gemeinsamer Ausschuß)

(1) Ein Gemeinsamer Ausschuß der Kirchenleitungen entscheidet

- a) über die Entlastung des Verwaltungsrats nach Vorlage der Jahresrechnung und der Prüfungsbescheide (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
- b) über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und einer Kirche, insbesondere bei Einwendungen einer Kirche gegen die Festsetzung der Beiträge,
- c) über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchen bei Wahrnehmung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben, wenn bei getrennter Beschlußfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

(2) Jede Kirche entsendet in den Gemeinsamen Ausschuß ein bis höchstens fünf Mitglieder. Die Anzahl bestimmt sich nach der Zahl der Gemeindeglieder; auf jede angefangene 500.000 entfällt ein Sitz. Die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet ein Mitglied.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß des Ausschusses kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt zu der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein. Er leitet die Sitzung ohne Stimmrecht; im Falle von Absatz 1 Buchst. b beauftragt der Ausschuß eines seiner Mitglieder mit der Sitzungsleitung.

(5) Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

### III. Ausgaben

#### § 13 (Versorgungsleistungen)

(1) Die Kasse trägt die Versorgungsleistungen, die von den Kirchen nach ihrem jeweiligen Versorgungsrecht gewährt werden.

(2) Stirbt ein Pfarrer oder Beamter im aktiven Dienst, so setzen die Versorgungsleistungen der Kasse mit der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes ein.

(3) Die Kasse übernimmt keine Leistungen, die auf Grund von Gnadenerweisen gewährt werden.

#### § 14 (Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung)

(1) Scheidet ein versorgungsberechtigter Mitarbeiter aus dem Dienst, ohne daß für ihn ein Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Dienstverhältnisses zu zahlen ist, so werden die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzu-entrichtenden Beiträge von der jeweils zuständigen Kirche gezahlt.

(2) Wird anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Unterhaltsbeitrag gewährt, so übernimmt die jeweils zuständige Kirche dessen Zahlung.

#### § 15 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Die Kirchen berechnen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit ihrer Versorgungsberechtigten. Der Kasse ist eine Ausfertigung der Berechnung unverzüglich zuzustellen.

#### § 16 (Festsetzung und Zahlung von Versorgungsleistungen)

(1) Die Kasse errechnet die nach dem jeweiligen kirchlichen Recht zustehenden Versorgungsleistungen an Hand der hierfür erforderlichen Nachweise und

Belege, die ihr von den Kirchen zur Verfügung gestellt werden. Die Kasse stellt den Versorgungsberechtigten im Auftrag der Kirchen den Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsleistungen zu.

(2) Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus.

#### § 17 (Tod eines Versorgungsberechtigten)

Die Kirchen teilen den Tod eines Versorgungsberechtigten der Kasse unverzüglich schriftlich mit, in dringenden Fällen fermündlich voraus.

#### § 18 (Personalkosten, Sachaufwand)

Die Kasse trägt die Personalkosten und den Sachaufwand der Geschäftsstelle, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse des Verwaltungsrats und des Gemeinsamen Ausschusses.

### IV. Einnahmen

#### § 19 (Einnahme-Arten)

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Umlagen und Beiträgen der Kirchen, aus den Erträgen des eigenen Vermögens sowie aus Versicherungsleistungen.

#### § 20 (Aufbringung der Mittel)

(1) Die Kirchen sind verpflichtet, an die Kasse

- a) eine Umlage zur Deckung der Ausgaben (§ 13, § 18),
  - b) einen Beitrag zum Vermögensstock (§ 21)
- zu zahlen.

(2) Die Umlage (Absatz 1 Buchst. a) wird nach einem Vomhundertsatz (Hebesatz) der Jahresversorgungsleistungen einer jeden Kirche, die nach ihren Bestimmungen zu zahlen sind, aufgebracht.

(3) Der Beitrag (Absatz 1 Buchst. b) wird nach einem Vomhundertsatz der voraussichtlichen Jahresbezüge (Grundgehalt mit ruhegehaltfähigen Zulagen ohne Ortszuschlag) erhoben, die die Kirchen an ihre Pfarrer und Kirchenbeamten zahlen.

(4) Umlage und Beitrag sind in monatlichen Teilbeiträgen im voraus fällig. Vor der endgültigen Festsetzung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe der Verwaltungsrat festsetzt.

### V. Vermögensverwaltung

#### § 21 (Vermögensstock)

In den von den Kirchen bei Errichtung der Kasse gebildeten Vermögensstock fließen auch die Beiträge und die Vermögenserträge, soweit sie nicht für die laufenden Ausgaben verwendet werden.

**§ 22  
(Treuhandvermögen)**

(1) Die Kirchen sind berechtigt, über die Beiträge zum Vermögensstock (§ 20 Abs. 1 Buchst. b) und die Vermögensausstattung nach § 21 hinaus der Kasse Mittel, die zur Versorgungssicherung bestimmt sind, zur treuhänderischen Verwaltung (Treuhandvermögen) zu übertragen.

(2) Die Kasse führt über die Treuhandvermögen eine gesonderte Rechnung. Die gebende Kirche bestimmt, ob die Erträge ihres Treuhandvermögens diesem zugeschlagen oder den allgemeinen Mitteln der Kasse zur Verrechnung auf ihre Verpflichtungen nach § 20 zugeführt oder in anderer Weise verwendet werden.

**§ 23  
(Grundsätze für die Vermögensverwaltung)**

(1) Das Vermögen der Kasse darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Vermögen ist unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muß für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein.

**§ 24  
(Ausschuß für Vermögensanlagen)**

(1) Der Ausschuß (§ 8 Abs. 2) ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, einzuberufen. Die Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens sowie Änderungen hierzu dürfen von dem Verwaltungsrat nur nach vorheriger Beratung im Ausschuß beschlossen werden.

(2) Der Ausschuß soll vor allen wichtigen Entscheidungen über Vermögensanlagen gehört werden.

(3) Die Stellungnahme des Ausschusses zu dem Stand der Vermögensanlagen ist dem Jahresbericht (§ 11 Abs. 3) beizufügen.

**VI. Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen**

**§ 25  
(Haushaltsplan, Rechnungsjahr)**

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 26  
(Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen)**

Für die Führung der Kassengeschäfte und die Rechnungslegung finden die am Sitz der Kasse für das landeskirchliche Kassen- und Rechnungswesen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

**VII. Rechtsweg**

**§ 27  
(Beschwerde, Klage)**

Ein Versorgungsberechtigter, der geltend macht, durch den Erlaß oder Nichterlaß eines Verwaltungsaktes der Kasse in seinen Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem Verwaltungsrat einlegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde dem Dienstherrn vorzulegen, gegen den sich der Versorgungsanspruch richtet.

**VIII. Schlußbestimmungen**

**§ 28  
(Inkrafttreten)**

Die Satzung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

Darmstadt, den 24.4.1985  
gez. Scheib  
Vorsitzender  
des Verwaltungsrats

**Genehmigt:**

Speyer, den 5.6.1985  
Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat  
gez. Dr. Holtz

Karlsruhe, den 12.6.1985  
Evangelischer Oberkirchenrat  
gez. Ostmann

Kassel, den 23.7.1985  
Evangelische Kirche  
von Kurhessen-Weldeck  
Das Landeskirchenamt  
gez. Dr. Wölbing

Berlin, den 25.7.1985  
Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)  
- Konsistorium -  
Der Präsident  
In Vertretung  
gez. Dr. Runge

Hannover, den 16.9.1985  
Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt  
gez. D. Lohse      gez. Hammer

Darmstadt, den 27.9.1985  
Evangelische Kirche  
in Hessen und Nassau  
- Kirchenverwaltung -  
gez. Dr. Till

Wiesbaden, den 29.10.1985  
Der Hessische Kultusminister  
Im Auftrag  
gez. Uffenbrink

OKR 17.12.1985 **Empfehlungen des Amtes für  
Az. 32/104 Kirchenmusik für eine Läute-  
ordnung für die Kirchen- und  
Pfarrgemeinden**

Nachstehend gibt der Evangelische Oberkirchenrat die Empfehlungen des Amtes für Kirchenmusik für eine Läuteordnung bekannt:

Für die Läuteordnung und für die Anordnung des Läutens ist der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat zuständig. Bei besonderen gesamtkirchlichen Anlässen kann der Evangelische Oberkirchenrat das Läuten anordnen (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.05.1985, GVBl. S. 93).

Zahl und Größe der im Einzelfall läutenden Glocken richten sich nach gottesdienstlichen Gesichtspunkten. Die Gemeinde soll schon am Klang der Glocken eindeutig erkennen, was das Läutezeichen besagt. Es soll daher ein differenziertes Läuten angestrebt werden. Bräuche für das herkömmliche Läuten, das den Grundsätzen dieser Läuteordnung nicht widerspricht, sollen nach Möglichkeit beibehalten und gepflegt werden.

In Orten mit mehreren Kirchen sollen sich die Gemeinden über eine gemeinsame Ordnung (zum Beispiel Dauer und Zeiten des Läutens) verständigen.

Einzelne Glocken bleiben besonderen Anlässen vorbehalten (Vaterunser, Taufe, Beerdigung). Glocken für diese Gelegenheiten nennt man Zeichen- oder auch Signierglocken.

Als Möglichkeiten für die Zuordnung einzelner Glocken werden vorgeschlagen:

(V - I = Tonhöhe von oben nach unten)

	Zweier- geläute	Dreier- geläute	Vierer- geläute	Fünfer- geläute
Taufglocke	II	III	IV	V
Trauglocke	II	III	III	IV
Sterbeglocke	I	II	II	III
Betglocke	I	I	II	II
Sonntagsglocke	I	I	I	I

Der Sonntag ist grundsätzlich durch Läuten mit mehreren Glocken auszuzeichnen. Zum Hauptgottesdienst werden in der Regel alle Glocken geläutet. Dem Vollgeläute geht im Abstand einer halben oder vollen Stunde das Vorläuten mit einer Glocke voraus. An hohen Festtagen kann das Vorläuten durch eine 2. Glocke ergänzt werden, die zum Schluß des Vorläutens hinzutritt. Das Vorläuten ist im allgemeinen nur vor dem Hauptgottesdienst üblich. Bei großen Geläuten (etwa ab 6 Glocken) soll die größte Glocke nicht jeden Sonntag, sondern nur an den Festtagen und hohen Festen hinzutreten.

Das Einläuten am Vortag des Sonntags oder des Feiertags soll nicht mit allen Glocken geschehen.

Am Karfreitag wird zu den Gottesdiensten nur mit der größten Glocke geläutet.

Die Betglocke kann bis zu 3 x täglich geläutet werden. Beim Ausläuten eines Gruppengeläutes beginnt die kleinste Glocke, erst wenn diese voll ausschwingt, kommt die nächstgrößere Glocke hinzu. Das Ausläuten geschieht in der gleichen Reihenfolge, so daß die kleinste Glocke zuerst und die größte Glocke zuletzt verstummt.

Im Blick auf das Läuten von Kirchenglocken wird auf die folgenden Bekanntmachungen und Richtlinien verwiesen:

- Das Läuten der Kirchenglocken - Bekanntmachung vom 17.10.1963 (GVBl. S. 68)
- Das Läuten der Kirchenglocken - Bekanntmachung vom 25.03.1971 (GVBl. S. 128)
- Richtlinien für das Läuten der Kirchenglocken vom 28.05.1985 (GVBl. S. 93)

Die Zeitdauer des Läutens sei kurz, auch bei Kasualgottesdiensten soll im allgemeinen nicht länger als 5 - 7 Minuten geläutet werden.

Das Gebetsläuten soll nicht länger als 2 Minuten sein.

Karlsruhe, 11. Dezember 1985

**Amt für Kirchenmusik**

Dr. Sick

OKR 10.1.1986 **Goldene, Diamantene...Hochzeiten**  
Az. 33/571 **(Ehrung von Jubelpaaren)**

Die Ehrung von Jubelpaaren geschieht durch ein Glückwunschschreiben des Landesbischofs an die Jubilare sowie durch ein Buchgeschenk. Beides wird dem zuständigen Pfarramt auf dessen schriftliche Anforderung hin zugesandt.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Anmeldung geschieht auf einem Formblatt, das das dem Pfarrer Hinweise auf die erforderlichen Angaben und auf Buchgeschenke gibt. Dieses Formblatt geht den Pfarrämtern dieser Tage durch einen Pfarramtsversand zu und kann bei Bedarf nachbestellt werden.
2. Um Verzögerungen in der Zustellung so weit wie möglich zu vermeiden, wird gebeten, die Mitteilung direkt und rechtzeitig (spätestens 2 Wochen vor dem betr. Termin) an das Sekretariat des Landesbischofs zu schicken.
3. Im Blick auf die Einsparung von Telefongebühren wird dringend darum gebeten, telefonische Mitteilungen nur in eiligen Fällen zu machen.

OKR 13.12.1985 **Orgeln der Firma Weigle;**  
Az. 61/33 **hier: Neuregelung der Wartung**

Die Orgelbaufirma Friedrich Weigle in Echterdingen hat Ende des Jahres 1985 ihre Arbeit eingestellt. Kirchengemeinden, deren Orgeln von der Firma Weigle gewartet worden sind, müssen daher neue Wartungsverträge für die Instrumente abschließen. Sie sollen sich im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Orgel- und Glockenprüfungsamt Angebote für Wartungsarbeiten von verschiedenen Firmen vorlegen lassen, wobei darauf zu achten ist, daß diese Orgelbaufirmen in der Lage sind, die bei der Firma Weigle vorkommenden Traktursysteme gut warten zu können. Gemeinden, deren Orgeln noch unter Neubau-Garantie (10 Jahre) oder Umbau-Garantie (5 Jahre) stehen, sollen sich in jedem Fall vor Abschluß eines anderweitigen Wartungsvertrages mit dem zuständigen Sachverständigen in Verbindung setzen, weil hier noch geklärt werden muß, wie diese bestehende Garantie weiter erfüllt wird.